



Reglement für die Schiessanlage Tambel, Wallisellen

(erlassen durch den Gemeinderat am 6. Februar 1990)

Art. 1 **Eigentum und Verwaltung**

Die Schiessanlage Tambel ist, mit Ausnahme des Innenausbau (gemäss Bauabrechnung) und der Inneneinrichtung der Schützenstube, Eigentum der Politischen Gemeinde Wallisellen und untersteht der Oberaufsicht des Gemeinderates.

Die Aufsicht über den Betrieb der gesamten Schiessanlage obliegt der Schiessplatzkommission. Für die bauliche Instandhaltung der Anlage ist die Liegenschaftenabteilung zuständig.

Die Verwaltung der Schützenstube obliegt dem Schützenstubenrat (Privatrechtlicher Verein) und ist nicht Gegenstand dieses Reglementes. Es wird auf die Vereinbarung vom 5. Oktober 1988 zwischen dem Gemeinderat und den Walliseller Schiessvereinen verwiesen.

Art. 2 **Gemeinderat**

Der Gemeinderat behält sich folgende Rechte vor, nach Anhörung der Schiessvereine

- die Vorgaben für den Schiessplan neu festzulegen
- die bestehenden Schiesszeiten (Art. 11) zu ändern
- den Schiessplan zu genehmigen
- die Benützungsgebühren anzupassen
- besondere Anlässe zu bewilligen.

Art. 3 **Schiessplatzkommission**

Der Gemeinderat wählt gestützt auf Art. 28.6 der Gemeindeordnung auf Amtsdauer eine Schiessplatzkommission:

Ihr gehören mit Stimmrecht an:

- ein Mitglied des Gemeinderates als Präsident
- der Schiessplatzverwalter
- je ein ortsansässiger Vertreter der Walliseller-Schiessvereine.

Der vom Gemeinderat gewählte Sekretär hat beratende Stimme.

Art. 4 **Aufgaben der Schiessplatzkommission**

Die Schiessplatzkommission ist das Koordinationsorgan zwischen den Schiessvereinen und dem Gemeinderat. Sie ist für einen geregelten Schiessbetrieb zuständig. Ihr obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Koordination der Belegung der Schiessanlage, in Zusammenarbeit mit den Vereinen
- Erstellen eines jährlichen Schiessplanes und Antragstellung an den Gemeinderat zu dessen Genehmigung

- Erlass von Vorschriften und Anordnung von Massnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines geregelten Betriebes notwendig sind
- Anschaffungen und Investitionen im Rahmen des Budgets bis Fr. 5'000.--
- Antragstellung an den Gemeinderat für Anschaffungen und Investitionen, soweit diese im Einzelfalle den Betrag von Fr. 5'000.-- übersteigen
- Antragstellung für die Wahl des Schiessplatzverwalters und des Anlagewartes.

Art. 5 **Schiessplatzverwalter**

Der Gemeinderat wählt auf Antrag der Schiessplatzkommission einen Schiessplatzverwalter. Er ist Mitglied der Schiessplatzkommission und untersteht dem vom Gemeinderat bestimmten Präsidenten der Schiessplatzkommission.

Der Schiessplatzverwalter

- ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft der gesamten Anlage
- sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb im Sinne dieses Reglementes
- erteilt Anweisungen an die Schiessvereine und an das Militär
- erstellt in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten der Schiessplatzkommission und der Finanzverwaltung das Budget für die Schiessanlage
- hat im Rahmen des Budgets eine Ausgabenkompetenz von Fr. 2'000.-- pro Fall.

Den Anweisungen des Schiessplatzverwalters ist Folge zu leisten. Beschwerden gegen den Schiessplatzverwalter oder andere Funktionäre sind schriftlich dem Präsidenten der Schiessplatzkommission einzureichen. Letztinstanzlich entscheidet der Gemeinderat.

Art. 6 **Anlagewart**

Der Gemeinderat wählt auf Antrag der Schiessplatzkommission einen Anlagewart als nebenamtlichen Funktionär. Es ist fachlich und personell dem Schiessplatzverwalter unterstellt.

Der Anlagewart

- ist verantwortlich für die vom eidg. Schiessoffizier und in der geltenden Schiessordnung vorgeschriebenen Aussensicherung der Anlage während des Schiessbetriebes
- ist für die Reinigung der gesamten Anlage inkl. Aussenanlage und Schiesswälle zuständig
- führt kleinere Reparaturen selbständig aus
- wartet das Scheibenmaterial und die Kugelfänge
- stellt die von den Vereinen bestellten Scheiben bereit und teilt aufgrund der Bestellung den Vereinen die Scheibenummern zu
- ist verantwortlich für die Bereitstellung und den Betrieb der elektronischen Trefferanzeige
- sorgt für die Beflagung bei besonderen Anlässen
- übernimmt weitere Aufgaben auf Anweisung des Schiessplatzverwalters

Der Anlagewart führt über die geleisteten Arbeiten und die aufgewendeten Stunden ein Rapportbuch.

Art. 7 **Wartung und Unterhalt**

Für den Unterhalt der Anlage und der Aussenanlage inkl. Schiesswälle, der automatischen Transportanlagen sowie der elektronischen Trefferanzeige können vom Schiessplatzverwalter Drittpersonen zugezogen werden.

Bauliche Verbesserungen und Aenderungen können bei der Schiessplatzkommission schriftlich beantragt werden. Den Vereinen oder Benützern ist es untersagt, selbst Aenderungen an der Anlage vorzunehmen. Ueber provisorische, zeitlich befristete Aenderungen entscheidet der Schiessplatzverwalter.

Grössere Reparaturen und bauliche Veränderungen werden auf Antrag der Schiessplatzkommission über die Liegenschaftenabteilung der Gemeinde Wallisellen ausgeführt. Die Benützer der Anlage sind für eine Grobreinigung des Innenbereichs nach dem Schiessen selbst verantwortlich. Störungen an der Anlage oder Beschädigungen sind sofort dem Anlagewart und/oder dem Schiessplatzverwalter zu melden.

Art. 8 **Allgemeine Benützung**

Die Schiessanlage steht den ortsansässigen Schiessvereinen gegen eine jährliche Benützungsgebühr zur Verfügung für:

- freiwillige Uebungen
- obligatorische Schiessanlässe
- das Eidg. Feldschiessen
- Festanlässe der Gruppe B und Verbandsschiessen.

Festanlässe der Gruppe C, kantonale oder eidgenössische Schützenfeste und die Benützung durch das Militär sind zusätzlich kostenpflichtig.

Schiessveranstaltungen durch auswärtige Vereine, Gruppen oder Institutionen bedürfen im Einzelfall einer Bewilligung durch den Gemeinderat.

Beschädigungen oder ausserordentliche Einsätze für die Reinigung der Anlage werden den Verursachern in Rechnung gestellt.

Art. 9 **Sicherheitsvorschriften**

Die Vereine sind verpflichtet, die Weisungen über das Schiesswesen ausser Dienst zu befolgen. Das jeweilige Reglement "Schiessordnung" ist im Schützenhaus angeschlagen. Beim Schiessen mit Grosskalibermunition ist das Tragen eines Gehörschutzes obligatorisch. Die Schützenmeister der Vereine sind für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und Weisungen verantwortlich.

Art. 10 **Jährlicher Schiessplan (1.März bis 28./29.Februar)**

Die Vereine haben ihre Schiessanlässe (mit Datum, Zeit und Art des Anlasses) dem Schiessplatzverwalter schriftlich bis spätestens 31. Januar zu melden. Die Schiessdaten werden durch die Schiessplatzkommission koordiniert und in einem Schiessplan zusammengefasst sowie dem Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet. Die Schiessplatzkommission ist berechtigt, diese Aufgabe an ein Mitglied der Kommission zu übertragen.

Art. 11 **Schiesszeiten**

Im Rahmen des genehmigten Schiessplanes darf wie folgt geschossen werden:

300 Meter-Anlage

Bundesprogramm, Eidg. Feldschiessen

Samstag

0900 - 1200 Uhr, 1400 - 1700 Uhr

(Eidg. Feldschiessen zusätzlich ein Sonntag 0900 - 1200 Uhr)

Freiwillige Uebungen, Schiessanlässe der Gruppe B
 Samstag
 0900 - 1130 Uhr, 1400 - 1700 Uhr

25/50 Meter-Anlage (Pistole)

Montag - Sonntag
 0800 - 1800 Uhr
 zusätzlich drei Wochenabende (Montag bis Freitag)
 bis 2000 Uhr

50 Meter-Anlage (Gewehr)

Montag - Sonntag
 0800 - 1800 Uhr
 zusätzlich zwei Wochenabende (Montag bis Freitag)
 bis 2000 Uhr

Bei besonderen Anlässen, z.B. Gruppe C, kantonale und eidgenössische Schützenfeste, setzt der Gemeinderat die Schiesszeiten im Einzelfall fest.

Besondere Auflage für die 300 Meter Anlage:

Pro Monat ist ein Wochenende schiessfrei zu halten (Ausnahme: Monat mit Eidg. Feldschiessen). Für Sonntage und Wochenabende werden nur ausnahmsweise, für Feiertage keine Schiessanlässe bewilligt.

Art. 12 Ausserordentliche Benützung der Anlage

Gesuche für die Durchführung von Schiessanlässen ausserhalb des Schiessplanes sind dem Präsidenten der Schiessplatzkommission mindestens 30 Tage vor dem Anlass schriftlich einzureichen.

Art. 13 Material und Einrichtung

Bei allen Schiessübungen stehen den Vereinen Abschränkungsmaterial, Büro, Schiessstand, Scheibenstand und die üblichen Scheibenbilder zur Verfügung. Extra-Scheibenbilder müssen von den Benützern separat bezahlt werden. Sie sind beim Schiessplatzverwalter zu bestellen. Besondere Wünsche sind mit der Scheibenbestellung dem Anlagewart bekanntzugeben.

Die Sportschützengesellschaft Wallisellen beschafft sich ihre Scheibenbilder selbst.

Das Telefon der Schiessanlage steht den Vereinen für dringende Anrufe gegen Entrichtung der Gesprächstaxen an den Schiessplatzverwalter zur Verfügung.

Die Vereine sind berechtigt, die gemeinschaftliche Gewehr- und Pistolenreinigungsanlage, unter Verwendung des vom Eidg. Munitionsdepot gelieferten Putz- und Fettmaterial, zu benützen.

Die Schiessplatzkommission stellt den Vereinen einwandfreies Scheibenmaterial mit Klebern, Scheibentransportanlagen und eine einwandfrei funktionierende elektronische Trefferanzeige zur Verfügung.

Die Wartung der Lautsprecheranlage geht zulasten der Gemeinde.

Art. 14 Munitionslagerung

Für die Lagerung der Munition stehen den Vereinen die Tresore im Schützenhaus zur Verfügung. Die Vereine tragen die Verantwortung für die ordnungsgemässe Lagerung bzw.

Sicherheit gegen unbefugte Verwendung der Munition. Die Hülsen sind Eigentum der Vereine. Deren Lagerung und Verkauf ist Sache der Vereine.

Art. 15 Unzulässige Scheiben, Waffen und Munition

Das Schiessen auf andere Ziele als auf die aufgezogenen Scheiben ist verboten. Das Schiessen ausserhalb des Schützenstandes ist aus Sicherheitsgründen untersagt. Verboten ist die Schussabgabe mit Leuchtschurmunition, mit Munition ab Kal.38 mit Zusatzladung (Magnum für Pistolen), sowie mit Stahlkernmunition. Das Schiessen auf Zwischenentfernungen ist verboten. Das Schiessen mit automatischen Waffen ist nur für Einzelfeuer, d.h. mit Seriefuersperre, zulässig.

Art. 16 Haftung

Die Schützen bzw. Schiessvereine haften für Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Schiessplatzverwalter zu melden.

Art. 17 Betreten des Scheibenstandes

Das Betreten des Scheibenstandes ist nur dem Schiessplatzverwalter, dem Anlagewart, den Schützenmeistern sowie den Mitgliedern der Schiessplatzkommission gestattet.

Art. 18 Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder der Schiessplatzkommission, des Sekretärs, des Schiessplatzverwalters und des Anlagewartes werden vom Gemeinderat festgelegt. Die Auszahlung erfolgt in der Regel jährlich durch die Finanzverwaltung.

Art. 19 Versicherungen

Die Politische Gemeinde Wallisellen hat für die Schiessanlage folgende Versicherungen abgeschlossen:

- Gebäude-Haftpflichtversicherung
- Betriebshaftpflichtversicherung für den Betrieb der Schützenstube
- ATA-Versicherung für die elektronische Trefferanzeige und die Transportanlagen der Kurzdistanzanlage
- Feuer-, Wasser- und Einbruchversicherung. (Die Prämien dafür werden den Schiessvereinen anteilmässig weiterverrechnet.)

Die Haftpflichtversicherung für Schäden aus dem Schiessbetrieb sowie die Unfallversicherung der Vereinsmitglieder, der Helfer und der Schützen ist Sache der den Schiessbetrieb organisierenden Vereine.

Art. 20 **Strafbestimmungen**

Die Schiessvereine sind verpflichtet, für die Einhaltung dieser Vorschriften durch ihre Mitglieder zu sorgen.

Für Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement gelten die Bestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Wallisellen. In schwerwiegenden Fällen können die Fehlbaren mit einem Zutrittsverbot zur Schiessanlage belegt werden.

Art. 21 **Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat Wallisellen am 1. März 1990 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 1. November 1965/4. Januar 1966.

Wallisellen, 1. Februar 1990
hk

SCHIESSPLATZKOMMISSION WALLISELLEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Wallisellen, 6. Februar 1990

GEMEINDERAT WALLISELLEN

Der Präsident:

Der Schreiber:



Auszug aus dem Protokoll des
Gemeinderates 8304 Wallisellen

Sitzung vom 6. Februar 1990

M 1.8.1
Schiessanlage Tambel, Wallisellen
Neues Reglement
Genehmigung

Das bisherige Reglement für die Schiessanlage Tambel, Wallisellen wurde durch den Gemeinderat am 4. Januar 1966 erlassen. In vielen Punkten stimmt es nicht mehr mit den heutigen Verhältnissen überein.

Aus diesem Grunde hat die Schiessplatzkommission ein neues Reglement für die Schiessanlage ausgearbeitet und dieses an der Sitzung vom 1. Februar 1990 genehmigt.

Auf Antrag der Schiessplatzkommission beschliesst der Gemeinderat:

1. Das von der Schiessplatzkommission Wallisellen am 1. Februar 1990 verabschiedete neue Reglement für die Schiessanlage Tambel, Wallisellen, wird genehmigt und auf den 1. März 1990 in Kraft gesetzt.
2. Der Tarif der Benützungsgebühren wird später festgelegt.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Präsident der Schiessplatzkommission
 - alle Mitglieder der Schiessplatzkommission
 - alle Schiessvereine
 - Schiessplatzverwalter
 - Anlagewart
 - Sekretär der Schiessplatzkommission

Für richtigen Auszug
Gemeinderat Wallisellen
Der Präsident: Der Schreiber:

Demund G. Müller